

3. Gesetz zur Änderung der Anweisung für Geistliche, kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie im Bereich der kirchlichen Vereine und Verbände zur Bekämpfung des Coronavirus

Die Anweisung für Geistliche, kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie im Bereich der kirchlichen Vereine und Verbände zur Bekämpfung des Coronavirus vom 17.06.2020, zuletzt geändert am 08.07.2020, wird wie folgt geändert:

1. Nr. 3 e. wird wie folgt gefasst:

„e. Haushaltsgemeinschaften oder feste Gruppen von höchstens zehn Personen müssen den Mindestabstand zueinander nicht einhalten und können entsprechend zusammensitzen. Jede Person einer Haushaltsgemeinschaft oder Gruppe zählt bzgl. der möglichen Gesamtzahl der Gottesdienstbesucher. Es empfiehlt sich, bei der Kennzeichnung von Plätzen auch solche „Familienplätze“ oder „Gruppenplätze“ auszuweisen.“

2. Nr. 4 q. wird wie folgt gefasst:

„q. Mundkommunion und Kelchkommunion können in der Messe nicht stattfinden. Nach dem klugen Ermessen des jeweiligen Zelebranten kann im Einzelfall nach der Messe die Mundkommunion gereicht werden. Dabei hat sich der Kommunionspender vor und nach jedem einzelnen Kommunikanten die Hände zu desinfizieren. Bei der Spendung der Mundkommunion hat er eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Zusätzlich kann er auch Handschuhe tragen. Eine Pflicht zur Spendung der Mundkommunion besteht in der jetzigen Situation nicht.“

3. Nr. 5 wird wie folgt gefasst:

„5. Für die **musikalische Gestaltung** der Gottesdienste gilt folgendes:

- a. Gemeindegang kann nur in solchen Gottesdiensten stattfinden, in denen abweichend von Nr. 3 a. ein erhöhter Mindestabstand von wenigstens drei Metern zwischen allen Gottesdienstteilnehmern (außer Angehörigen des gleichen Hausstandes untereinander) eingehalten wird und in denen von der Möglichkeit nach Nr. 3 e., über Haushaltsgemeinschaften hinausgehende Gruppen von bis zu zehn Personen zu bilden, kein Gebrauch gemacht wird. Auch in diesem Fall darf durch die ganze Gemeinde höchstens je eine Strophe von bis zu drei Liedern gesungen werden.
- b. Neben dem oder anstelle des Gemeindegangs sollen die Gottesdienste je nach den Möglichkeiten vor Ort durch einen einzelnen Musiker und/oder Sänger (Kantor) oder durch Kleinstgruppen von Musikern und/oder Sängern gestaltet werden. Eine Begleitung durch einen ganzen Chor oder ein vollständiges Orchester ist nach wie vor nicht möglich.
- c. Die Personen nach b. müssen, sofern sie singen oder Blasinstrumente spielen, einen erhöhten Mindestabstand von wenigstens drei bis sechs Metern voneinander (es sei denn, sie gehören der gleichen Hausgemeinschaft an), von anderen Personen in liturgischen Diensten, von den Gottesdienstteilnehmern und, sofern sie auf der Empore singen oder musizieren, von der Brüstung der Empore einhalten.

- d. Ist der unter c. beschriebene Mindestabstand gewahrt, so ist auch der Gesang des Gottesdienstleiters möglich, soweit dadurch nicht absehbare weitere Gottesdienstteilnehmer zum Mitsingen animiert werden.
 - e. Vorwiegend sollen das Gloria, das Halleluja und das Sanctus gesungen werden, da diese Elemente liturgisch den höchsten Stellenwert haben.
 - f. Der Gesang zum Einzug, zur Gabenbereitung, zur Kommunion, zum Dank und zum Schluss kann durch Orgel- oder Instrumentalmusik ersetzt werden. Dank- und Schlusslied können auch ganz entfallen.
 - g. Es wird darauf hingewiesen, dass Kyrie, Credo und Agnus Dei auch gesprochen werden können.
 - h. Die Akklamationen können nur dann gesungen werden, wenn nach a. auch Gemeindegewand möglich ist. Ansonsten werden sie gesprochen. Das Vaterunser wird nicht gesungen, sondern gesprochen.
 - i. Die Nummern aus dem Gotteslob können angezeigt werden, um der Gemeinde den inneren Mitvollzug zu ermöglichen. Gegebenenfalls können einzelne Strophen gemeinsam sprechend gebetet werden. Dies ist der Gemeinde zuvor in angemessener Form zu erläutern. Stellt sich heraus, dass dies trotz der Erläuterung zum Mitsingen animiert, ist die Erläuterung zu wiederholen und wenn nötig die Anzeige der Nummern einzustellen.
 - j. Diese Bestimmungen gelten auch für Gottesdienste im Freien.“
4. Nr. 26 wird wie folgt gefasst:
„26. **Pfarrheime** können für pfarrliche Veranstaltungen oder Veranstaltungen kirchlicher Vereine oder Verbände genutzt werden, soweit ein entsprechendes Schutzkonzept vorliegt. Gleiches gilt für ähnliche Einrichtungen und Gerätschaften auf Pfarreebene (Gemeindebusse etc., nicht jedoch Kindergärten). Anderweitige Veranstaltungen oder (private) Feiern in Pfarrheimen können stattfinden, wenn ein hinreichendes Schutzkonzept vorliegt und der Ortsordinarius die Veranstaltung im Einzelfall oder generell genehmigt.“
5. Nr. 29 wird wie folgt gefasst:
„**Gesangsproben und Proben mit Blasinstrumenten** können nur stattfinden, wenn Folgendes beachtet wird:
- a. Alle Proben Teilnehmer halten einen erhöhten Mindestabstand von wenigstens drei bis sechs Metern zueinander ein.
 - b. Es stehen geeignete Ablageflächen für vorhandene Instrumente zur Verfügung.
 - c. Flüssigkeiten, die aus Blasinstrumenten austreten, werden mit Einweghandtüchern aufgefangen, die danach entsorgt werden.
 - d. Der Probenraum verfügt über ein sehr großes Luftvolumen mit entsprechender Höhe über den Proben, so dass ausgeatmete Aerosole allein über die Temperaturunterschiede der Atemluft gegenüber der Umgebungsluft nach oben steigen und unverbrauchte Luft über die gesamte Probendauer von unten nachströmt.
 - e. Bei Probenräumen mit einer Deckenhöhe von weniger als drei Metern müssen die Abstände nach a. deutlich erhöht werden. Alternativ kann die Probendauer stark verkürzt oder durch gezielte Lüftungsmaßnahmen ein Luftaustausch erzwungen werden. Hierbei ist die Luft nach oben abzuführen. Ist nur eine horizontale Luftführung möglich, sind häufige, kurze Lüftungsintervalle mit einer hohen Luftgeschwindigkeit notwendig.“

6. In Nr. 30 werden die Worte „Es wird darauf hingewiesen, dass die Fortgeltung dieser Regelung zum 31.08.2020 überprüft wird.“ gestrichen.

7. Nr. 31 wird aufgehoben.

Dieses Gesetz tritt zum 20.08.2020 in Kraft. Es wird durch Veröffentlichung auf der Homepage des Bistums promulgiert.

Fulda, den 19.08.2020



Dr. Michael Gerber
Bischof von Fulda